

WEITERE FESTSETZUNGEN GRÜNDORDNUNGSPLAN

WASSERFLÄCHEN

HOCHWASSERFREILEGUNG

ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

VERSORGUNGSANLAGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GARAGEN CARPORTS UND STELLPLÄTZE

GARAGEN UND CARPORTS

HINWEISE

BÖSCHUNGEN

GRUNDWASSER

ÜBERFLÄCHENWASSER

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER

NIEDERSCHLAGSWASSER

DACHFLÄCHEN

BODENFUNDE

BUNDESSTRASSE

NOTAUSFAHRT FEUERWEHR

WERBUNG UND BELEUCHTUNG

FESTSETZUNGEN GRÜNDORDNUNGSPLAN

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

STELLFLÄCHEN

EINFRIEDRUNGEN

BALLFANGZÄUNE

GRÜNFLÄCHEN

Preamble: According to § 2 Abs. 1 and § 10 BauGB, Art. 91 Abs. 3 BauBO and Art. 23 of the Gemeindeordnung for the Freistaat Bayern... The Markt Goldbach council has decided on the layout plan...
The draft plan was approved by the council on 02.04.2004...
The council has approved the plan on 18.06.2004...
The council has approved the plan on 18.06.2004...
Delivered: Markt Goldbach, am...
Approval: Markt Goldbach, den...
Prepared by: Aschaffenburg, 24.01.2002 / 27.03.2002...
Aschaffenburg, 24.01.2002 / 27.03.2002
02.04.2004 / 18.06.2004

MARKT GOLDBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN
JAHNSTRASSE - SÜD

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Sämtliche Festsetzungen blühender Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gem. § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI** Mischgebiet nach § 6 BauNVO.
- MI-W** Mischgebiet - Wohnen: Eingeschränktes Mischgebiet nach § 1 Abs. 4 und § 6 BauNVO.
- MI-G** Mischgebiet - Gewerbe: Eingeschränktes Mischgebiet nach § 1 Abs. 4 und § 6 BauNVO.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 BauNVO: Im MI, MI-W, MI-G - Gebiet bis 0,6 GRZ. Im MI, MI-W, MI-G - Gebiet bis 1,2 GRZ.

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

- 1 Vollgeschoss zwingend, 1 als Vollgeschoss anzunehmendes Sockelgeschoss und 1 als Vollgeschoss anzunehmendes Dachgeschoss als Höchstgrenze.
- 2 Die Stellplätze müssen mindestens 5,0 m lang und 2,3 m breit sein.

KNIESOCK

Ein Kniesock ist bei Einhaltung der Wandhöhe bis 0,5 m Höhe zulässig... Die Außenwand zwischen der Oberkante Rohdecke und der unteren Kante Spann der tragenden Konstruktion.

DACHGAUBEN

- 1 Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°.
- 2 Giebelneigung insgesamt höchstens 1/3 der Traufneigung.
- 3 Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m.
- 4 Gaubendächer, Blind- und Schieppauben sind unzulässig.

QUERGIEBEL

- 1 Dachneigung wie Hauptgebäude.
- 2 Die Firsthöhe muss mindestens 0,80 m unter dem Hauptfirst liegen.
- 3 Der Anbau darf max. 50% der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen.
- 4 Die bei der Zahl der Vollgeschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

ABSTANDSREGELUNG

Nach Art. 6 + 7 der BayBO: Aufstufungen, Abtragungen und Stützmauern zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind bis 0,80 m Höhe zulässig.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Aufstufungen, Abtragungen und Stützmauern zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind bis 0,80 m Höhe zulässig.

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN

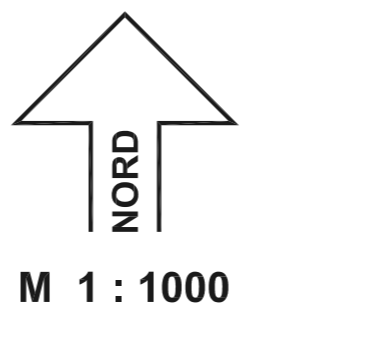
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
- Offene Bauweise, nur Ein- und Doppelhäuser zulässig.
- Geschlossene Bauweise: Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude in Dachneigung, Dachfarbe und Dachdeckung einheitlich zu gestalten.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Feuerwehr
- Straßenfläche
- Mischverkehrsfläche
- Geh- und Radwege
- Parkplatz
- Strassenbegrenzungslinie
- Zu- und Ausfahrtvorbot zur B 26 - Südspange
- Bauverbotszone entlang der B 26 - Südspange

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen
- Sportplätze
- Vereinheim-Turnvereine
- Sporthäuser
- Sportanlagen - Allwetterplatz, Kleinspielfelder, Laufbahnen
- Private Grünflächen
- Flächen für Erwerbsgärtner - Baumschule



M 1 : 1000